

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. September 2017

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
29. 8. 2017	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgutschutzes (ZustVO-Kulturgutschutz) 22510 (neu)	274
29. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 20120	275
30. 8. 2017	Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher und anderer dienstrechtlicher Vorschriften 20411 01 64, 20411 01 64, 20411 01 68, 20411 01 63, 20411 01 59	276
22. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte 78510	278
24. 8. 2017	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen . . . 11120	280

Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgutschutzes
(ZustVO-Kulturgutschutz)

Vom 29. August 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Staatskanzlei ist zuständig für die Aufgaben nach dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) in Bezug auf Kulturgut, das Archivgut im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes ist (archivisches Kulturgut), soweit nicht eine Behörde des Bundes zuständig ist.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium ist zuständig für die Aufgaben nach dem Kulturgutschutzgesetz in Bezug auf nicht archivisches Kulturgut, soweit weder eine Behörde des Bundes noch nach Absatz 3 das Landesamt für Denkmalpflege zuständig ist.

(3) Das Landesamt für Denkmalpflege ist in Bezug auf nicht archivisches Kulturgut

1. zuständig für die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 22 KGSG,

2. zuständig für die Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 KGSG,

3. zuständige Behörde für das Benehmen nach § 27 Abs. 1 KGSG,

4. zuständig für die Sicherstellung von Kulturgut und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben nach den §§ 33 bis 35 und 37 bis 39 KGSG und

5. zuständig für die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden nach § 81 Abs. 1, 3 und 5 KGSG, soweit ein Zusammenhang mit einer Aufgabe nach den Nummern 1 bis 4 besteht.

(4) Das Landesamt für Denkmalpflege unterstützt das für Kultur zuständige Ministerium bei der Erfüllung von dessen Aufgaben nach § 61 KGSG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. August 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heinen-Kljajic

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 29. August 2017

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 17. November 2014 (Nds. GVBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. das Landesamt für Denkmalpflege bei Zuwiderhandlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), geändert durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), es sei denn, dass Kulturgut betroffen ist, das Archivgut im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), ist (archivisches Kulturgut).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. August 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heinen-Kljajic

**Verordnung
zur Änderung urlaubsrechtlicher
und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom 30. August 2017

Aufgrund der §§ 58 und 60 Abs. 5 Satz 1 sowie des § 68 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung

Die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2013 (Nds. GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.
 - cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege und an der Polizeiakademie Niedersachsen“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte der Kommunen sind von der Antragstellung befreit, haben ihren Erholungsurlaub jedoch rechtzeitig vor Antritt anzuzeigen.“
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Urlaubsanspruch beträgt bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. ²Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Arbeitstage vermindert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch entsprechend.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ergibt sich am Ende einer Berechnung des Urlaubsanspruchs ein Bruchteil von mindestens 0,5 eines Tages, so wird er auf einen vollen Tag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird die Verweisung „Absatzes 2“ durch die Verweisung „Absatzes 1“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - e) Absatz 8 wird gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 8“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

5. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Dauer des Urlaubs bei Änderung der Zahl
der wöchentlichen Arbeitstage

¹Verringert sich bei einem Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung oder während einer Teilzeitbeschäftigung die Zahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche, so sind die noch nicht in Anspruch genommenen und nicht verfallenen Urlaubstage entsprechend der verringerten Zahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche umzurechnen.

²Abweichend von Satz 1 sind Urlaubstage

1. des laufenden Urlaubsjahres, auf die im Zeitpunkt der Verringerung der Zahl der Arbeitstage ein Anspruch entstanden ist, und

2. vorangegangener Urlaubsjahre,

die die Beamtin oder der Beamte vor der Verringerung der Zahl der Arbeitstage nicht in Anspruch nehmen konnte, nicht umzurechnen. ³Für die Bestimmung der Zahl der Urlaubstage des laufenden Urlaubsjahres, auf die im Zeitpunkt der Verringerung der Zahl der Arbeitstage ein Anspruch entstanden ist (Satz 2 Nr. 1), ist davon auszugehen, dass für jeden angefangenen Kalendermonat ein Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs entsteht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 8“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „ist“ durch die Worte „sind § 4 Abs. 1 Satz 2 und“ ersetzt.

7. In § 7 Satz 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

8. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Abgeltung des Urlaubsanspruchs
bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Soweit der unionsrechtlich gewährleistete Mindestjahresurlaub (Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. EU Nr. L 299 S. 9) vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen werden konnte und nicht verfallen ist, wird er finanziell abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genomener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrags bemisst sich nach dem Durchschnitt der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge für die letzten drei vollen Kalendermonate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses, in denen Anspruch auf Besoldung bestand.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis endet.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung

Die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt

geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
2. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Erhöht sich bei einem Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung oder während einer Teilzeitbeschäftigung die Zahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche, so ist der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr neu zu berechnen. ²Dazu ist der Urlaubsanspruch abschnittsweise entsprechend der jeweiligen Zahl der Arbeitstage zu berechnen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

Die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Entnahme von Organen und Geweben nach den §§ 8 und 8 a des Transplantationsgesetzes oder von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen nach § 9 des Transfusionsgesetzes, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, für die notwendige Abwesenheitszeit.“
 - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
2. Nach § 9 a wird der folgende neue § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

Sonderregelung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte der Kommunen

¹Urlaub nach § 9 Satz 1 oder § 9 a, der jeweils nicht länger als fünf Arbeitstage dauert, hat die Hauptverwaltungs-

beamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Kommune lediglich anzuzeigen. ²Über die Weitergewährung der Bezüge bei der Inanspruchnahme von Urlaub nach § 9 Satz 1 entscheidet die Vertretung.“

3. Die bisherigen §§ 9 b und 9 c werden §§ 9 c und 9 d.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

In § 9 a Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 6. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2015 (Nds. GVBl. S. 196), wird die Satzbezeichnung „⁵“ durch die Satzbezeichnung „⁴“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 14 der Niedersächsischen Disziplinarordnung“ durch die Verweisung „§ 15 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „dem 1. Januar 2017“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 13. Juni 2013,
 2. Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 3. Mai 2012 und
 3. Artikel 2 Nr. 1 am 1. Januar 2018
- in Kraft.

Hannover, den 30. August 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts
der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 22. August 2017

Aufgrund

des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und

des § 4 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 27. November 2013 (Nds. GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)“ durch die Worte „Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. § 26 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 bis 5, § 28, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und 3, § 31, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2, 3 a, 3 c, 4 und 5, § 35, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 40, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und 4, § 44 a Abs. 1 Satz 2, § 44 c sowie § 45 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
 3. § 2 der Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253, 3060),“.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)“ durch die Worte „in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Worte „vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939)“ durch die Worte „vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666)“ ersetzt.
 - e) Der Nummer 6 werden die Worte „geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),“ angefügt.
 - f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. § 2 der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445; 2014 I S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253),“.
 - g) Der Nummer 8 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“ angefügt.
 - h) In Nummer 9 werden die Worte „vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308)“

durch die Worte „vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.

- i) In Nummer 10 werden die Worte „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1262)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 133 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
 - j) Der Nummer 11 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),“ angefügt.
 - k) Die Nummern 12 und 13 erhalten folgende Fassung:
 - „12. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), und hinsichtlich der Newcastle-Krankheit § 7 Abs. 2 und § 12 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564),
 13. § 13 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 35 Abs. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),“.
 - l) Der Nummer 14 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481),“ angefügt.
 - m) In Nummer 16 werden die Worte „geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ ersetzt.
 - n) In Nummer 17 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. die Aufgaben nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615),
 2. die Verfügung von Verboten und Beschränkungen des Verbringens von Tieren nach § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes, wenn das Verbot oder die Beschränkung über die Grenze eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder der Region Hannover hinausreicht,“.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 135 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

- d) In Nummer 10 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Hannover, den 22. August 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

M e y e r

Minister

**Änderung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung
und der Ministerien in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 22. August 2017 die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 188), beschlossen:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatskanzlei übersendet die Vorlagen unverzüglich, spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die Ministerinnen und Minister.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Besprechungen und die Besprechungsniederschrift sind vertraulich.“
2. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Niederschrift ist vertraulich.“
3. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Staatskanzlei veröffentlicht das Stimmverhalten der Landesregierung im Bundesrat und im Europakammerverfahren.“
4. § 26 Abs. 3 wird gestrichen.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2017 in Kraft.

Hannover, den 24. August 2017

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Weil

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten